

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1954

Nummer 20

Datum	Inhalt	Seite
27. 3. 54	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1954 (Umlagefestsetzungsverordnung 1954)	93
25. 3. 54	Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen	93
13. 3. 54	Vorläufige Gebührenordnung für die Pädagogischen Akademien und das Berufspädagogische Institut	93
26. 3. 54	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	94
23. 3. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	94

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein- Westfalen für das Rechnungsjahr 1954 (Umlagefestsetzungsverordnung 1954). Vom 27. März 1954.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NW. S. 87) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1954 entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlungen der Landwirtschaftskammern auf 2 vom Tausend des auf volle hundert DM nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 93.

Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindeunfall- versicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen.

Vom 25. März 1954.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Geschäftsführer der Gemeindeunfallversicherungsverbände wird, wenn von der Möglichkeit der nachfolgenden §§ 2 und 3 kein Gebrauch gemacht wird, vom Vorstand gewählt.

(2) Die Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2

Die Vertreterversammlung eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes kann den Vorstand ermächtigen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die gesetzlichen Aufgaben der Geschäftsführung durch Vertrag der Geschäftsführung eines anderen Versicherungsträgers der gesetzlichen Unfallversicherung zu übertragen.

§ 3

Der Vertreterversammlung eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes kann den Vorstand ermächtigen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Geschäftsführung durch Vertrag dem zuständigen Landschaftsverband nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271) zu übertragen.

§ 4

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1954 in Kraft.
Düsseldorf, den 25. März 1954.

Der Minister für Arbeit, Soziales und
Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1954 S. 93.

Vorläufige Gebührenordnung für die Pädagogischen Akademien und das Berufspädagogische Institut.

Auf Grund der §§ 1, 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) erlasse ich bis zur Einführung einer für Hochschulen und Akademien gemeinsam gültigen Gebührenordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister die nachstehenden Bestimmungen für die Pädagogischen Akademien (PA.) und das Berufspädagogische Institut (BPI) des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 1

Aufnahmegebühr.

- BPI:** Bei der erstmaligen oder wiederholten Einschreibung beim BPI ist eine Einschreibgebühr von 30 DM zu entrichten. Bei Einschreibung nach Ablauf der Frist ist ein Mehrbetrag von 10 DM zu leisten. Diejenigen Studierenden, die bereits bei einer anderen Hochschule oder einer Akademie in der Bundesrepublik Aufnahmegebühr bezahlt haben, sind bei unmittelbar anschließender Einschreibung am BPI von der erneuten Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit. Der Leiter kann bedürftigen begabten Studenten die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen.
- PA:** Bei den PA. wird eine Aufnahmegebühr nicht erhoben.

§ 2

Studiengebühr.

Die eingeschriebenen Studierenden zahlen eine Studiengebühr von halbjährlich 80 DM.

Studierende, welche nach der für sie geltenden Prüfungsordnung die vorgeschriebene Mindestzahl von Semestern ordnungsmäßig belegt und die zu zahlenden Ge-

bühren entrichtet haben, zahlen in den folgenden Semestern, in denen sie Vorlesungen oder Übungen belegen, die halbe Studiengebühr.

§ 3

Unterrichtsgeld.

Für Pflichtvorlesungen und Übungen, die an der Universität Köln gehört werden müssen, haben die Studierenden des BPI die an der Universität gültigen Unterrichtsgelder zu zahlen.

§ 4

Sonstige Gebühren.

Nichtabiturienten, die in besonderen Ausnahmefällen zu einer Aufnahmeprüfung für die Pädagogischen Akademien zugelassen werden, haben eine Prüfungsgebühr von 30 DM zu zahlen. Die Entrichtung der Gebühr hat vor der Ablegung der Aufnahmeprüfung zu erfolgen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bedürftigen begabten Studierenden die Zahlung der Gebühr erlassen oder ermäßigen.

Die Sozialgebühr wird besonders festgesetzt.

§ 5

Gebührenerlaß.

Für den Gebührenerlaß wird je Semester ein Betrag bis zur Höhe von 25 v. H. des Gesamtaufkommens der Studiengebühren zur Verfügung gestellt. Die Gebührenerlaß-Höchstsumme darf ohne ministerielle Anordnung oder Genehmigung nicht überschritten werden. Etwa nicht in Anspruch genommene Teile der zulässigen Erlaßsumme dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Über den vollen oder teilweisen Erlaß von Unterrichtsgeldern für die Studierenden des Berufspädagogischen Instituts entscheidet die Universität Köln im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Der Antrag ist mit der Stellungnahme des Leiters des Berufspädagogischen Instituts an die Universität weiterzuleiten.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen.

Kriegsteilnehmer und Spätheimkehrer bleiben im Genuß der ihnen nach den bisherigen Bestimmungen gewährten Gebührenvergünstigungen. Studierende, die von

der Verpflichtung zum Belegen für ein ganzes Semester befreit sind, zahlen keine Studiengebühren.

Studierende, die nach erfolgloser Prüfung bis zur Wiederholung der Prüfung noch ein oder zwei Semester belegen müssen, haben, sofern sie einen Antrag stellen, die Studiengebühr nur zur Hälfte zu entrichten.

Eine zwangsweise Beitreibung rückständiger Gebühren findet nicht statt. Bei Nichtzahlung oder nicht voller Zahlung der Gebühren wird der Studierende, soweit Zahlungsaufschub nicht bewilligt ist, nach erfolgloser Mahnung in den Listen der Akademie oder des Berufspädagogischen Instituts gestrichen. Ferner wird das Semester nicht als ordnungsmäßiges Studiersemester im Sinne der Prüfungsordnung angesehen. Dieses ist spätestens bei der Exmatrikulation in dem Studienbuch entsprechend zu vermerken.

§ 7

Diese Vorläufige Gebührenordnung tritt mit dem 1. April 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 1954.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
C. Teusch.

— GV. NW. 1954 S. 93.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 26. März 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1954 S. 79 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas AG. in Essen für den

Bau und Betrieb eines Ferngasanschlusses als Abzweig von der bestehenden Ruhrgasleitung Radevormwald-Mudersbach in der Gemarkung Marienheide, Flur 2, zu der Übernahmestation in Oberwette im Oberbergischen Kreis des Regierungsbezirks Köln bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 94.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1954

Aktiva				(Beträge in 1000 DM)				Passiva			
				Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	146 428	—	÷ 74 354	Grundkapital	—	65 000	—	—		
Postcheckguthaben	—	1	—	— 3	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	101 409	—	—		
Inlandswechsel	—	347 487	—	÷ 4 374	Einlagen						
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	945 122		÷ 180 367			
a) am offenen Markt gekauft	12 972		— 336	— 336	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	236		÷ 69			
b) sonstige	75	13 047	—		c) von öffentlichen Ver- waltungen	38 739		— 71 348			
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	13 503		— 2 719			
a) aus der eigenen Um- stellung	643 792		—		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	67 037		— 3 045			
b) angekauft	16 098	659 890	—	—	f) von ausländischen Ein- legern	12 936	1 077 653	— 570	÷ 103 994		
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	4 223	—	— 16 178		
a) Wechsel	257		÷ 6		Sonstige Verbindlichkeiten	—	44 243	—	÷ 541		
b) Ausgleichsforderungen	14 580		— 2 639		Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln	(163 381)	—	(— 6 337)	—		
c) sonstige Sicherheiten	5 670	20 507	÷ 744	÷ 3 389							
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—							
Sonstige Vermögenswerte	—	77 168	—	÷ 6 579							